

Ordnung für den Ergänzungsstudiengang „Lehrqualifikation für Wissenschaft und Weiterbildung“ an der Universität Hamburg

Vom 6. April 2000

Die Behörde für Wissenschaft und Forschung hat am 17. Oktober 2000 nach § 46 Absatz 2 und § 137 des Hamburgischen Hochschulgesetzes (HmbHG) in der Fassung vom 2. Juli 1991 (HmbGVBl. S. 249), zuletzt geändert am 25. Mai 1999 (HmbGVBl. S. 95, 98),

1. die vom Akademischen Senat der Universität Hamburg am 6. April 2000 nach § 84 Absatz 2 HmbHG beschlossene Einführung des Ergänzungsstudienganges „Lehrqualifikation für Wissenschaft und Weiterbildung“ sowie
2. die dazu vom Interdisziplinären Zentrum für Hochschuldidaktik der Universität Hamburg und vom Akademischen Senat beschlossene Ordnung für den Ergänzungsstudiengang „Lehrqualifikation für Wissenschaft und Weiterbildung“ in der nachstehenden Fassung genehmigt.

Diese Ordnung regelt den Ergänzungsstudiengang „Lehrqualifikation für Wissenschaft und Weiterbildung“ am Interdisziplinären Zentrum für Hochschuldidaktik (IZHD) der Universität Hamburg.

§ 1

Ziel des Ergänzungsstudiengangs

(1) Der Ergänzungsstudiengang vermittelt Qualifikationen im Bereich der Lehrqualifikation an Personen mit einem ersten Abschluß einer Hochschule.

(2) Die Befähigung für eine Lehrtätigkeit in Hochschulen und anderen Institutionen der Weiterbildung wird durch ein Lehrangebot des Ergänzungsstudiengangs für die vier Themengebiete Planung, Leitung, Methoden und Medien vermittelt:

- Planungskompetenz ist die Fähigkeit, einzelne Lehrveranstaltungen bzw. Ausbildungsprogramme zu strukturieren und zu planen. Dazu zählen Themen wie Organisationsentwicklung, Projektmanagement, Curriculumentwicklung und Kursplanung.
- Leitungskompetenz ist die Fähigkeit, mit der Lernsituation, dem Lehrstoff und den Lernbedingungen verantwortlich umzugehen und adäquate Kommunikationsstrategien zu entwickeln. Dazu zählen Themen wie Moderations- und Führungstechniken, Gruppendynamik, Themenzentrierte Interaktion, Konfliktmanagement und Reflexion der Leiterrolle.

- Methodenkompetenz ist die Fähigkeit, zielgruppen- und sachorientiert ein angemessenes Methodenspektrum einsetzen zu können. Dazu zählen Themen wie die Möglichkeiten von Lernarrangements – z. B. Gruppenarbeit, Einzelarbeit, Referate, Vorträge-, Präsentationstechniken, Rollenspiel- und Inszenierungstechniken, Planspiele, Kreativitätstechniken, Feedbackmethoden und Evaluation.
- Medienkompetenz ist die Fähigkeit, die neuen Medien und Kommunikationsmöglichkeiten in die Lehre integrieren zu können. Dazu zählen Themen wie Präsentation des Lehrstoffs mit den Neuen Medien, Software für komplexe Informationsbearbeitung, Lernprogramme, Teleteaching und Lernen im Netz.

§ 2

Zulassungsvoraussetzungen

(1) Zugelassen werden Personen mit einem Hochschulabschluß. Es gibt keine Fachbegrenzung.

(2) Die Bewerberinnen und Bewerber sollen zum Zeitpunkt der Bewerbung an einer Hochschule z. B. als wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, Assistentinnen und Assistenten, Doktorandinnen und Doktoranden, Habilitandinnen und Habilitanden oder Lehrbeauftragte wissenschaftlich tätig sein.

(3) Es wird eine bevorzugte Zulassung von Bewerberinnen und Bewerbern in der folgenden Rangreihe vorgenommen: 1. Universität Hamburg, 2. andere Hamburger Hochschulen, 3. Verbund norddeutscher Hochschulen, 4. andere Hochschulen.

(4) Die Zulassung erfolgt einmal jährlich zum Sommersemester. Bewerbungsschluß ist der 1. April eines Jahres.

(5) Die Bewerbung erfolgt schriftlich und formlos an das Sekretariat des IZHD. Die Bewerbung soll Hinweise auf den Bezug zu einer Hochschule erkennen lassen. Beizufügen sind die beglaubigte Kopie eines Abschlußzeugnisses einer Hochschule und ein Lebenslauf.

(6) Treffen die Zulassungsvoraussetzungen zu, wird die Bewerberin bzw. der Bewerber zugelassen. Bei Ausnahmen, Ablehnung und Festlegung der Zulassungsreihenfolge entscheidet der Koordinationsausschuß für das IZHD.

§ 3

Dauer und Gliederung des Studiums

(1) Die Regelstudienzeit beträgt vier Semester. Das Studium umfaßt insgesamt 24 Semesterwochenstunden (SWS).

(2) Das Lehrangebot des Ergänzungsstudiengangs gliedert sich in Pflicht (P)- und Wahlveranstaltungen (W), und eine Praxisbegleitveranstaltung, die als solche im Lehrveranstaltungsplan gekennzeichnet sind.

(3) Ein ordnungsgemäßes Studium erfordert den Besuch der folgenden Veranstaltungsarten:

- Pflichtveranstaltungen im Umfang von 12 SWS: Aus jedem der vier Bereiche Planung, Leitung, Methoden und Medien muß bis zum Abschluß des Studiums je eine zweistündige Veranstaltung als Pflichtveranstaltung besucht werden, also insgesamt 8 SWS. Zusätzlich wählen die Studierenden zwei Veranstaltungen mit insgesamt 4 SWS aus diesen vier Pflichtbereichen. Sie können auf diese Weise Schwerpunkte setzen und bestimmte Kompetenzbereiche gewichten.
- Wahlveranstaltungen im Umfang von 8 SWS: Die Studierenden wählen aus dem Angebot der Wahlveranstaltungen insgesamt 8 Semesterwochenstunden nach eigenem Wunsch aus den vier Bereichen aus.
- Praxisbegleitseminar: Der Besuch des Praxisbegleitseminars mit 4 Semesterwochenstunden ist obligatorisch; es dient der Supervision bzw. der Aufarbeitung der Praxiserfahrungen und soll im letzten Semester besucht werden.

(4) Der Charakter aller Lehrveranstaltungen ist anwendungsorientiert und erfordert aktive Beteiligungen der Studierenden. Die Teilnehmenden führen Methodenübungen durch und erarbeiten Lehrbeispiele, die sie präsentieren.

§ 4

Art und Umfang der Prüfungen.

(1) Die Prüfungen bestehen aus studienbegleitenden Leistungsnachweisen und einer mündlichen Abschlußprüfung.

(2) Die studienbegleitenden Leistungsnachweise gliedern sich in:

- a) Pflichtveranstaltungen im Gesamtumfang von 12 SWS entsprechend § 3 Absatz 3. Der erfolgreiche Abschluß jeder Pflichtveranstaltung wird vom Veranstaltungsleiter mit „bestanden“ attestiert. Grundlage der Bewertung ist die individuelle Leistung der Studierenden, in denen sie zeigen, daß sie die jeweiligen Kompetenzziele beherrschen. Zu Beginn der Lehrveranstaltung werden die Kriterien für den erfolgreichen Abschluß vom Veranstalter bekanntgegeben.

Eine Studienleistung in einer Pflichtveranstaltung kann auch von einer Gruppe von Lernenden durchgeführt werden, wenn für jedes Gruppenmitglied eine Leistung unterscheidbar und bewertbar ist.

Wird eine Pflichtveranstaltung nicht erfolgreich abgeschlossen, kann dieselbe oder eine andere diesem Kompetenzbereich zugehörige Veranstaltung bis zu zweimal wiederholt werden.

- b) Wahlveranstaltungen von insgesamt 8 SWS. Die erfolgreiche Teilnahme der Wahlveranstaltungen wird von der Veranstaltungsleitung bescheinigt. Eine Wahlveranstaltung kann ebenfalls zweimal wiederholt werden.
- c) das „Praxisbegleitseminar“ mit 4 SWS. Die Lehrveranstaltung „Praxisbegleitseminar“ muß als eine Pflichtveranstaltung auf der Grundlage eines Lehrbeispiels erfolgreich absolviert werden. Die Veranstaltungsleitung bewertet Anlage, Durchführung und Ergebnis dieses Lehrbeispiels.

(3) Das Ergänzungsstudium wird mit einer mindestens halbstündigen und maximal einstündigen mündlichen Prüfung als Einzelprüfung über den Stoff des Studiengangs abgeschlossen. Das Abschlußgespräch soll nicht später als ein halbes Jahr nach erfolgreicher Absolvierung des Praxisbegleitseminars stattfinden.

(4) Auf Anfrage von Lernenden kann zum Abschlußgespräch eine begrenzte Zahl von Zuhörern zugelassen werden. Der Prüfer bzw. die Prüferin entscheidet über den Antrag in Absprache mit der zu Prüfenden bzw. dem zu Prüfenden.

§ 5

Zulassung zur Prüfung

Die Zulassung zur mündlichen Prüfung wird schriftlich bei der Vorsitzenden bzw. bei dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses beantragt. Dem Antrag beizufügen sind die studienbegleitenden Leistungsnachweise aus den Pflichtveranstaltungen, die Teilnahmebescheinigungen aus den Wahlveranstaltungen sowie der Nachweis der erfolgreichen Teilnahme am Praxisbegleitseminar.

§ 6

Prüfungsausschuß

(1) Der Prüfungsausschuß ist zuständig für die Organisation der Prüfung und für alle Entscheidungen in Prüfungsangelegenheiten.

(2) Der Koordinationsausschuß für das IZHD wählt den Prüfungsausschuß für jeweils zwei Jahre ein.

(3) Der Prüfungsausschuß entscheidet über die Anerkennung von Studienleistungen in anderen Hochschulen oder Institutionen.

(4) Dem Prüfungsausschuß gehören drei Mitglieder an. Ein Mitglied ist eine Professorin oder ein Professor, das zweite eine wissenschaftliche Angestellte oder ein wissenschaftlicher Angestellter aus dem Kreis der wissenschaftlichen Angestellten des IZHD und das dritte ist eine Studierende bzw. ein Studierender. Für jedes Mitglied werden Vertreterinnen und Vertreter bestimmt. Beisitzerinnen oder Beisitzer können auch aus dem Kreis der Kooperanden des Ergänzungsstudiengangs aus anderen

Fachbereichen gewählt werden. Der Prüfungsausschuß kann einen Teil seiner Aufgaben an die Ausschußvorsitzende bzw. den Ausschußvorsitzenden delegieren.

(5) Den Vorsitz des Prüfungsausschusses hat eine Professorin oder ein Professor aus dem IZHD. Ohne Anwesenheit des Prüfungsvorsitzenden bzw. der Prüfungsvorsitzenden ist der Ausschuß nicht beschlußfähig. Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich.

(6) Ein Widerspruch gegen einzelne Bewertungen oder das Ergebnis der mündlichen Prüfung durch einen Lernenden muß schriftlich an den Prüfungsausschuß gegeben werden, der über den Widerspruch entscheidet. Der Prüfungsvorsitzende bzw. die Prüfungsvorsitzende kann eine Kollegin oder einen Kollegen aus dem Kreis der Professorinnen oder Professoren bitten, beratend an der Bearbeitung des Widerspruchs einer Lernenden bzw. eines Lernenden im Prüfungsausschuß mitzuwirken. Wenn es zu keiner Lösung im Prüfungsausschuß kommt, entscheidet der Widerspruchsausschuß nach § 61 HmbHG.

§ 7

Prüfungsberechtigung

(1) Prüfungsberechtigt für die studienbegleitenden Prüfungen sind die Lehrenden der Veranstaltungen. Die Abschlußprüfung wird von zwei hauptamtlichen Personen des wissenschaftlichen Personals durchgeführt. Den Vorsitz in der Prüfung hat eine Professorin oder ein Professor. Die Studierenden haben das Recht, sich sowohl Prüferin bzw. Prüfer als auch Beisitzerin bzw. Beisitzer auszuwählen.

(2) Lehrende anderer Fachbereiche können ebenfalls auf Antrag beim Prüfungsausschuß als Prüferinnen oder Prüfer die Prüfungsberechtigung erhalten. Der Prüfungsausschuß entscheidet über diesen Antrag auf Prüfungsberechtigung nach Anhörung der Lehrenden des Instituts. Die Prüfungsberechtigung wird für zwei Jahre ausgesprochen und kann jeweils auf Antrag verlängert werden.

§ 8

Wiederholung der mündlichen Abschlußprüfung

(1) Eine nicht bestandene mündliche Abschlußprüfung kann insgesamt zweimal wiederholt werden, aber frühe-

stens drei Monate nach dem erfolglosen Versuch. Bei nicht ausreichender Prüfungsleistung kann die Prüferin bzw. der Prüfer der zu Prüfenden bzw. dem zu Prüfenden den Besuch einzelner Lehrveranstaltungen empfehlen, bevor eine weitere Wiederholung möglich wird.

(2) Bei (unbegründetem) Nichterscheinen zu einem Prüfungstermin wird die Prüfung als nicht ausreichend bewertet. Bei Verhinderung an der Teilnahme auf Grund von Krankheit ist eine ärztliche Bescheinigung vorzulegen.

§ 9

Täuschung

Liegt eine Täuschung in einer Prüfungsleistung vor, entscheidet der Prüfungsausschuß in Beratung mit der zuständigen Lehrenden bzw. dem zuständigen Lehrenden, in welchem Umfang und in welcher Art eine Studienleistung erneut zu erbringen ist. Der Studienablauf soll währenddessen nicht unterbrochen werden. Der Prüfungsausschuß kann auf Grund einer schwerwiegenden Täuschung den Ausschluß einer Studierenden oder eines Studierenden verfügen.

§ 10

„Zertifikat“

In einem Abschlußzertifikat „Lehrqualifikation für Wissenschaft und Weiterbildung“ werden die bestandene Abschlußprüfung sowie die einzelnen Studienleistungen aufgeführt.

§ 11

Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Amtlichen Anzeiger in Kraft.

Hamburg, den 17. Oktober 2000

Die Behörde für Wissenschaft und Forschung

Amtl. Anz. S. 3913